

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 20, S.3), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 4.12.2019

Inhalt

- § 1 Zweck und Aufgaben
- § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Zulassung zur Benutzung
- § 4 Gebühren
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Allgemeine Rechte und Pflichten von Benutzerinnen und Benutzern
- § 7 Verhalten im Lesesaal
- § 8 Kontrollrecht der Universitätsbibliothek, Hausrecht
- § 9 Schließfächer
- § 10 Haftung der Universitätsbibliothek
- § 11 Benutzung im Lesesaal
- § 12 Magazin
- § 13 Eingeschränkte Nutzung
- § 14 Lehrbuchsammlung
- § 15 Ausleihe
- § 16 Leihfrist
- § 17 Sonderausleihe
- § 18 Semesterapparate
- § 19 Handapparate
- § 20 Bestellung, Vormerkung und Ausleihe
- § 21 Rückgabe
- § 22 Fernleihe
- § 23 Auskünfte und Informationsvermittlung
- § 24 Lesegeräte, Wiedergabegeräte und Nutzung der Computer
- § 25 Vervielfältigungen
- § 26 Besondere Nutzungsrechte
- § 27 Ausschluss von und Einschränkung der Benutzung
- § 28 Beendigung der Benutzung

- § 29 Besondere Benutzungsbedingungen
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Die Universitätsbibliothek Frankfurt (Oder) bildet zusammen mit der Universitätsbibliothek in Poznań und der Bibliothek des Collegium Polonicum ein binationales Informationsnetzwerk, welches durch eine enge Zusammenarbeit und Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Projekte geprägt ist.

(2) Die Universitätsbibliothek (UB) ist eine wissenschaftliche Allgemeinbibliothek. Sie dient als Zentrale Betriebseinheit der Europa-Universität Viadrina gem. Hochschulgesetz Brandenburg der Forschung und Lehre, dem Studium, dem dienstlichen Betrieb der Universität und, soweit damit vereinbar, sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und wissenschaftlicher Information.

- (3) Die UB erfüllt diese Aufgaben, indem sie folgende Dienstleistungen anbietet:
- Benutzung der Bestände in den Räumen der Universitätsbibliothek
 - Ausleihe von Literatur zur Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek
 - Beschaffung von Literatur, die in der Universitätsbibliothek nicht vorhanden ist, durch den Auswärtigen Leihverkehr sowie Bereitstellung von Literatur für den Auswärtigen Leihverkehr
 - Zugang zu lizenzierten elektronischen Informationsquellen
 - Auskünfte und Informationsvermittlung sowie Schulungen und Lehrveranstaltungen zu dem Medienangebot
 - Angebot oder Vermittlung von Plattformen zur Verbreitung wissenschaftlicher, insbesondere hauseigener universitärer Publikationen

§ 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Universitätsbibliothek und Benutzerinnen/Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Einer Zulassung bedarf, wer
 - a) Bestände der Universitätsbibliothek entleihen möchte,
 - b) die Vermittlung von Beständen auswärtiger Bibliotheken wünscht,
 - c) Online-Recherchen in bestimmten Datenbanken durchführen möchte oder
 - d) das universitäre Intranet nutzen möchte (WLAN/VPN), s.a. „Dienstanweisung und Netzwerkordnung für den Umgang mit zentralen Datenverarbeitungsanlagen der Europa-Universität Viadrina“.
- (2) Anspruch auf Zulassung haben an der EUV Lehrende, Studierende und das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal der Europa-Universität, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Collegium Polonicum und Studierende der FernUni Hagen. Ferner können sonstige natürliche und juristische Personen, Behörden, Institute und Firmen als Entleiher zugelassen werden, wenn sie ihren ständigen Wohn- oder Geschäftssitz in den Bundesländern Brandenburg oder Berlin oder der Stadt Słubice haben.
- (3) Minderjährige können mit Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen werden, wenn sie eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (4) Die Zulassung ist persönlich zu beantragen. Sie wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder (Reise-) Passes mit einer Wohnsitzbescheinigung erteilt. Studierende der Europa-Universität Viadrina haben den Studierendenausweis, Bedienstete den Dienstausweis vorzulegen.
- (5) Zugelassene Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen EDV-lesbaren Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Die zur Anmeldung und

Benutzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung erhoben, verarbeitet und ggf. gelöscht. Die/der Datenschutzbeauftragte der Universität erteilt auf Wunsch die erforderlichen Auskünfte über das Verfahren.

(6) Studierende der Europa-Universität Viadrina werden für die Dauer ihres Studiums zugelassen, die übrigen Mitglieder der Europa-Universität Viadrina während ihrer Zugehörigkeit zur Universität.

(7) Behörden, juristische Personen, Firmen und dergleichen (korporative Benutzer) haben die Zulassung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist von der/dem Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- bzw. Firmenstempel zu versehen. Die Universitätsbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Die Antragsteller hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die für den Antragsteller zeichnungsberechtigt sind. Der Widerruf der Bevollmächtigung ist der Universitätsbibliothek gegenüber zu erklären.

(8) Keiner Zulassung bedarf, wer die Bestände der UB nutzen möchte, ohne die unter Absatz 1 aufgeführten Dienste in Anspruch zu nehmen.

(9) Gäste oder Benutzerinnen und Benutzer, die nicht Mitglieder der Universität sind, haben in den Grenzen der Lizenzbedingungen der Verlage/Dienstanbieter ggf. nur eingeschränkten Zugang zu dem elektronischen Medienangebot.

§ 4 Gebühren

Die Benutzung der Universitätsbibliothek und ihrer Bestände ist i.d.R. kostenlos. Gebührenpflichtig sind aber besondere Dienstleistungen, z. B. Fernleihbestellungen, kostenpflichtige Datenbankrecherchen und portopflichtige Benachrichtigungen. Bei

Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang oder auf den Internetseiten der Universitätsbibliothek bekanntgegeben.

(2) Die Universitätsbibliothek kann aus triftigen Gründen zeitweise geschlossen werden. Eine solche vorübergehende Schließung wird rechtzeitig unter Angabe des Grundes durch Aushang oder soweit rechtzeitig möglich auf den Internetseiten der Universitätsbibliothek bekanntgegeben.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten von Benutzerinnen und Benutzern

(1) Mit dem Betreten der Universitätsbibliothek erkennt jede Benutzerin/ jeder Benutzer diese Benutzungsordnung an.

(2) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den auf sie bezogenen Weisungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Sie/Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Universitätsbibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

(3) Benutzerinnen und Benutzer haben das Bibliotheksgut und die Einrichtungsgegenstände der Universitätsbibliothek sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, Veränderungen (Eintragungen, Unterstreichungen, Umbiegen der Blätter, Durchzeichnen und dgl.) vorzunehmen. Loseblattsammlungen und Ordern dürfen keine Blätter entnommen werden.

(4) Benutzerinnen und Benutzer haben den Zustand des ausgehändigten Bibliotheksguts beim Empfang zu prüfen und etwa

vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihr/ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Für Schäden und Verluste an dem zur Benutzung überlassenen Bibliotheksgut haben Benutzerinnen und Benutzer unabhängig vom Verschulden vollwertigen Ersatz zu leisten. Die Art der Ersatzleistung wird gemäß § 21 festgelegt. Bei aktuell nicht mehr erwerbbarer Medien können die Kosten für die Herstellung der Reproduktion (maximal 50,00 €) und zuzüglich ein voller Wertersatz gefordert werden. Bei Verlust oder Beschädigung von Teilen eines Medienpaketes ist das gesamte Medienpaket zu ersetzen, sofern das betroffene Einzelmedium nicht separat erhältlich ist.

(6) Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist der Universitätsbibliothek unverzüglich zu melden, damit das Benutzerkonto für weitere Entleihungen gesperrt werden kann.

(7) Eine Benutzerin bzw. ein Benutzer haftet der Bibliothek für die Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Ausweises entstehen. Eine Benutzerin bzw. ein Benutzer haftet insbesondere für die Schäden, die der Universitätsbibliothek durch eine verspätete Mitteilung des Verlustes oder sonstiger für die Sperrung des Ausweises maßgeblicher Umstände oder deren pflichtwidrig versäumte Kenntnisnahme entstehen. Die Haftung endet mit Zugang dieser Mitteilung bei der Universitätsbibliothek.

(8) Für Schäden, die an technischen Geräten der Universitätsbibliothek auftreten und die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet bei Verschulden die Benutzerin/ der Benutzer.

(9) Benutzerinnen und Benutzer müssen eine Änderung ihrer Anschrift der Universitätsbibliothek unverzüglich mitteilen. Auch bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. während der Semesterferien oder Auslandsaufenthalten) haben Benutzerinnen und Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass sie die Nachrichten der Universitätsbibliothek erreichen. Etwaige Kosten zur Ermittlung der

Meldeadresse oder des Aufenthaltsortes hat die Benutzerin/der Benutzer zu tragen.

§ 7 Verhalten im Lesesaal

(1) Im Lesesaal der Universitätsbibliothek (inkl. Innenhof und Toiletten) ist im gemeinsamen Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer Ruhe zu bewahren. In keinem Bereich des Lesesaals darf telefoniert werden. Gespräche dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Räumen geführt werden.

(2) Mäntel und ähnliche Überbekleidung sowie Schirme, Gepäckstücke, Aktenmappen, Taschen sowie Nahrungs- und Genussmittel und dergleichen dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden. Ausnahme hiervon ist Wasser in durchsichtigen Flaschen. Den Benutzerinnen und Benutzern werden Schließfächer zur Verfügung gestellt.

(3) Rauchen ist untersagt.

(4) Das Mitführen von Tieren (Ausnahme: Blindenhunde) ist untersagt.

(5) Die Nutzung von Fortbewegungsmitteln wie z.B. Roller, Inline-Skates, Skateboards und dergleichen ist im Lesesaal untersagt.

§ 8 Kontrollrecht der Universitätsbibliothek, Hausrecht

(1) Die Universitätsbibliothek ist befugt, von Benutzerinnen und Benutzern mitgeführte Gegenstände und bei Verdacht des Missbrauchs die Schließfächer zu kontrollieren.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Universitätsbibliothek nimmt im Auftrag der Präsidentin/ des Präsidenten das Hausrecht wahr. Es wird auf alle im Lesesaal tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Universitätsbibliothek übertragen.

§ 9 Schließfächer

Die Schließfächer sind nach Beendigung der täglichen Arbeit, spätestens zum Ende der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek zu leeren. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Druckschriften aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen werden an diese zurückgegeben.

§ 10 Haftung der Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliotheksräume mitgebracht oder in den Schließfächern untergebracht worden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn einer ihrer Mitarbeiter den eingetretenen Schaden zu vertreten hat. Für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugtes Handeln Dritter eingetreten sind, haftet die Bibliothek nicht.

(2) Über den Ersatz des Wertes des Gegenstandes hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Recherchen und Auskünfte entstanden sind.

§ 11 Benutzung im Lesesaal

(1) Nach Gebrauch sind Bücher, Zeitschriften und ähnliches sogleich an ihren Standort zurückzustellen.

(2) Sind Medien bei der Aufsicht aufgestellt (z.B. Medien der Vergabeliste oder aus den Magazinen bestellte Medien, welche ausschließlich zur Benutzung im Lesesaal vorgesehen sind) werden sie dort i.d.R. gegen Hinterlegung eines Benutzerausweises ausgegeben und sind dort auch wieder zurück zu geben. Werden Medien, die für die Benutzung im

Lesesaal bereitgestellt sind, länger als eine Woche nicht benutzt, kann die Universitätsbibliothek anderweitig darüber verfügen.

(3) Der Betrieb von privaten EDV-Geräten ist nur an den dafür vorgesehenen Steckdosen gestattet. Die Regelung weiterer Einzelheiten bleibt vorbehalten.

(4) Für die Benutzung von bibliothekseigenen Geräten stellt die Universitätsbibliothek besondere Arbeitsplätze zur Verfügung. An den von der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellten Geräten inkl. Verkabelung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Benutzung dieser Geräte und Arbeitsplätze kann von der Universitätsbibliothek zeitlich beschränkt werden, wenn mehrere Benutzerinnen und/oder Benutzer gleichzeitig Anspruch auf ein Gerät oder einen Arbeitsplatz erheben.

(5) Fernleihen, die einem Kopierverbot der liefernden Bibliothek unterliegen, dürfen nur an einem Platz unter Aufsicht des Bibliothekspersonals benutzt werden.

§ 12 Magazin

Die im Magazin befindlichen Bestände sind nicht frei zugänglich. Eine Nutzung setzt eine Bestellung voraus.

In besonderen Fällen gestattet die Universitätsbibliothek einzelnen Benutzerinnen und Benutzern auf Antrag befristet den Zutritt zum Büchermagazin. Die Erlaubnis hierzu kann entzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung im Magazin dies erfordert.

§ 13 Eingeschränkte Nutzung

Bibliotheksgut, das für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet oder dessen Verbreitung gesetzlich beschränkt ist, kann nur bei Nachweis eines wissenschaftlichen oder dienstlichen Zweckes eingesehen werden.

§ 14 Lehrbuchsammlung

Die Lehrbuchsammlung dient ausschließlich den Studierenden der Europa-Universität Viadrina.

§ 15 Ausleihe

(1) Bestände der UB sind i.d.R. ausleihbar. Der Präsenzbestand unterliegt der Sonderausleihe; s. § 17.

(2) Von der Ausleihe ausgenommen sind grundsätzlich:

- a) Medien, die zu dienstlichen Zwecken in der Universitätsbibliothek benötigt werden
- b) Medien von besonderem Wert
- c) Medien, die vor dem Jahr 1900 erschienen sind
- d) Zeitschriftenbände, Lexika, Bibliographien, Loseblattausgaben, Tafelwerke, Karten, Zeitungen und ähnliches, Großformate
- e) beschädigte Medien
- f) ungebundene Lieferungswerke, einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften
- g) Mikroformen
- h) aus Semesterapparaten: private Medien, Hefter und Aktenordner.

(3) Vom Entleihungsverbot der in Abs. 2 genannten Medien können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden.

(4) Es ist unzulässig, entliehene Medien an Dritte weiter zu geben.

(5) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die Menge des einer Benutzerin/ einem Benutzer ausgeliehenen oder im Lesesaal bereitgestellten Bibliotheksguts zu beschränken.

§ 16 Leihfrist

(1) Die Leihfristen werden für einzelne Medientypen gesondert geregelt. Diese Regelung wird auf den UB-Seiten im Internet bekannt gegeben.

(2) Die Leihfrist kann nur verlängert werden, wenn das Werk nicht von einer anderen

Benutzerin / einem anderen Benutzer vorgemerkt worden ist und die Entleiherin ihren/ der Entleiher seinen Verpflichtungen der Universitätsbibliothek gegenüber nachgekommen ist, die Leihfrist nicht überschritten worden ist und die Anzahl der maximal möglichen Verlängerungen noch nicht erreicht wurde.

(3) Bei der Verlängerung kann die Universitätsbibliothek die Vorlage des ausgeliehenen Werkes verlangen. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer der Zulassung zur Benutzung hinaus wird nicht gewährt.

(4) Die Universitätsbibliothek kann Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es aus dienstlichen Gründen oder zur Gewährleistung des Lehrbetriebs benötigt wird.

Die Möglichkeit zur Rückforderung gilt auch für vorgemerkte Medien.

(5) In begründeten Fällen kann die Universitätsbibliothek abweichende Leihfristen festsetzen, z. B. bei häufig verlangten Medien.

§ 17 Sonderausleihe

Bestimmte Medien aus dem Präsenzbestand unterliegen der Sonderausleihe (gelb bepunktete Medien und Semesterapparate). Deren Bestimmungen legt die UB nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 18 Semesterapparate

(1) Für Zwecke der Lehre können Medien in Semesterapparaten innerhalb der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt werden.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Universitätsbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme von Medien in Semesterapparate.

(3) Aus den Semesterapparaten können Studierende der Universität Medien nach

Maßgabe der Universitätsbibliothek ausleihen.

§ 19 Handapparate

(1) Mitglieder des Lehrkörpers sowie Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Universität können Bibliotheksgut längerfristig zu dienstlichen Zwecken in ihr Dienstzimmer entleihen.

(2) Zu diesem Zweck ist die Einrichtung eines den fachlichen Bedürfnissen entsprechenden Handapparats zulässig. Die Aufstellung der Bücher in einem Handapparat ist zu beantragen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für die sachgerechte Aufstellung und Betreuung verantwortlich.

(3) Der Bestand der Handapparate ist im Katalog der Universitätsbibliothek nachgewiesen.

(4) Ein nur in einem Handapparat vorhandenes Werk ist anderen Benutzerinnen bzw. Benutzern während der üblichen Dienstzeiten unverzüglich, außerhalb der Dienstzeiten in einer angemessenen Frist über die Universitätsbibliothek oder unmittelbar vor Ort zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

(5) Inhaber von Handapparaten müssen die Medien des ihnen zugeordneten Handapparates nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Europa-Universität Viadrina zurückgeben.

§ 20 Bestellung, Vormerkung und Ausleihe

(1) Das Verfahren der Bestell-, Vormerk- und Ausleihvorgänge sowie Bereitstellungsfristen des Bibliotheksgutes regelt die Universitätsbibliothek nach Zweckmäßigkeit. Die Modalitäten werden durch Aushang oder auf den Internetseiten der Universitätsbibliothek bekanntgegeben.

(2) Verleihe Medien können vorgemerkt werden.

(3) Werden die bereitgestellten Medien nicht innerhalb einer Woche abgeholt, kann darüber anderweitig verfügt werden.

(4) Auskunft darüber, wer ein Werk entliehen, bestellt oder vorgemerkt hat, wird nicht erteilt.

§ 21 Rückgabe

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist oder nach Wegfall der Benutzungsberechtigung ist das entlehene Bibliotheksgut unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Universitätsbibliothek vor Ablauf der Leihfrist ein Buch zurückfordert.

(2) Bei der Rückgabe werden Benutzerinnen bzw. Benutzer durch Löschen des Entleihvermerks im Ausleihsystem entlastet. Vom System wird eine Quittung erstellt.

(3) Werden entlehene Medien auf dem Postweg oder durch einen Paketdienst zurückgesandt, liegt das Verlust- und Beschädigungsrisiko bis zum Eintreffen in der Universitätsbibliothek bei der ausleihenden Person.

(4) Gibt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer nach Ablauf der letzten zur Rückgabe gesetzten Frist ein Medium nicht oder nur beschädigt zurück, leistet diese Benutzerin bzw. dieser Benutzer Schadensersatz nach vorheriger Absprache mit der Universitätsbibliothek. Dazu können folgende Optionen durch die Universitätsbibliothek festgelegt oder mit der Benutzerin/ dem Benutzer vereinbart werden:

a) Der Nutzer liefert unverzüglich ein Exemplar desselben Titels derselben Ausstattung und Auflage ab oder leistet Schadensersatz in Geld in Höhe des Wiederbeschaffungswerts, ggfls. in Höhe der Kosten einer erforderlichen Reproduktion (Kopie durch eine Nachdruckfirma samt den Kosten für einen Buchbinder; maximal 50,00 €) zzgl. Wertersatz. Falls die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann, wird der Anschaffungswert in Rechnung gestellt.

b) Statt der Ersatzleistungen kann einverständlich vereinbart werden, dass der Nutzer unverzüglich einen Ersatztitel beschafft und übergibt.

c) Im Falle einer Beschädigung werden der Benutzerin/ dem Benutzer Geldersatz für den geminderten Wert oder die Kosten der erforderlichen Reparatur in Rechnung gestellt, wenn die Höhe der Kosten nicht außer Verhältnis zu dem Wert des Werkes oder den Kosten einer möglichen Ersatzbeschaffung stehen. In diesem Fall kann die Benutzerin oder der Benutzer nach Buchstabe a) Ersatz leisten.

(5) Nutzerinnen bzw. Nutzern, die Körbe zum Transport von Medien außerhalb der Bibliothek entliehen und nicht zurückgegeben haben, werden die Kosten der Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

(6) Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut zurückgegeben, nachdem Ersatz beschafft worden ist, so hat die Benutzerin/der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen erstellten Kopien.

(7) Bei Nichtrückgabe fälligen Bibliotheksgutes oder nicht geleistetem Schadensersatz oder nicht gezahlten Gebühren trotz wiederholter Mahnung wird das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

(8) Bzgl. der zusätzlich anfallenden Bearbeitungsgebühren wird verwiesen auf § 7 der Gebührenordnung der UB der Europa-Universität Viadrina.

§ 22 Fernleihe

(1) In der Universitätsbibliothek nicht vorhandene Literatur können Benutzerinnen bzw. Benutzer im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie bestellen. Die Universitätsbibliothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Außerdem

unterliegt die Bibliothek den Bestimmungen des Urheberrechts sowie den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen.

(2) Benutzerinnen und Benutzer haben die Bestellung nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek einzureichen. Die Anzahl der täglichen Bestellungen einer Benutzerin/eines Benutzers kann von der Universitätsbibliothek begrenzt werden.

(3) Benutzerinnen und Benutzer werden benachrichtigt, wenn die im Leihverkehr bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der liefernden Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet.

(4) Die durch eine Bestellung veranlassten Unkosten und Gebühren sind von Benutzerinnen bzw. Benutzern auch dann zu bezahlen, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen nicht abgeholt werden oder die Bestellung aus Gründen, die die Universitätsbibliothek nicht zu verantworten hat, nicht erledigt werden kann.

(5) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Anträge auf Verlängerung der Leihfrist und Gesuche um Sondergenehmigungen sind nicht bei der liefernden Bibliothek, sondern nur bei der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina einzureichen.

§ 23 Auskünfte und Informationsvermittlung

(1) Auskünfte zu Katalogen, Bibliographien und Literaturbeständen sowie sonstigen Informationsquellen erfolgen ohne Gewähr.

(2) Eine Begutachtung und Schätzung von Büchern und Handschriften wird nicht vorgenommen.

§ 24 Lesegeräte, Wiedergabegeräte und Nutzung der Computer

(1) Die Universitätsbibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mikroform-Lesegeräte sowie Geräte zur Wiedergabe von Datenträgern zur Benutzung zur Verfügung.

(2) Die im Lesesaal aufgestellten Computer dienen ausschließlich der Recherche für wissenschaftliche Arbeit, Weiterbildung und wissenschaftlicher Information. Für private Kommunikation sind die Geräte nicht vorgesehen.

(3) Die Universitätsbibliothek behält sich vor, Computerarbeitsplätze für eigene Zwecke (z. B. Schulungen) zu reservieren.

(4) Internetseiten mit gewaltverherrlichendem, pornographischem, rassistischem sowie in irgendeiner Weise diskriminierendem Inhalt dürfen an den Internetplätzen der Universitätsbibliothek nicht aufgerufen, abgespeichert oder gesendet werden.

(5) Die Benutzerinnen und Benutzer stellen die Universitätsbibliothek von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit ihrer Nutzung entstanden sind.

§ 25 Vervielfältigungen

(1) Benutzerinnen und Benutzer können die in der Universitätsbibliothek zur Selbstbedienung aufgestellten Kopier-, Druck- und Scan-Geräte benutzen.

(2) Benutzerinnen und Benutzer müssen hierbei und beim Fotografieren von Medien die Urheberrechte beachten.

§ 26 Besondere Nutzungsrechte

Für die Einräumung des Rechtes, Reproduktion von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, in der auch

die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird. Daneben hat der Nutzer ein Belegexemplar unverzüglich nach Erscheinen unentgeltlich an die Bibliothek abzuliefern. Die Gebühr mindert sich um den Ladenpreis von weiteren Belegexemplaren, die der Nutzer der Bibliothek auf deren Anforderung überlässt.

§ 27 Ausschluss von und Einschränkung der Benutzung

(1) Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann sie/er vorübergehend, dauernd oder auch teilweise von der Benutzung der Universitätsbibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss der Benutzerin bzw. des Benutzers bestehen.

(2) Weist die Benutzerin bzw. der Benutzer einen Gebührenrückstand über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen von mehr als 10,00 € auf, kann sie/er bis zum vollständigen Ausgleich des Rückstands keine Medien ausleihen (Ausleihsperr).

(3) Wenn eine Benutzerin bzw. ein Benutzer ein nicht regulär ausgeliehenes Medium aus der Bibliothek mitzunehmen beabsichtigt (Erreichen der Sicherungseinrichtungen), wird eine Ausleihsperr von vier Wochen ausgesprochen. Von der Bibliothek als Diebstahlsfälle beurteilte Vorkommnisse werden zur Anzeige gebracht.

§ 28 Beendigung der Benutzung

Nach der Beendigung des Studiums oder des Dienstverhältnisses mit der Europa-Universität Viadrina werden Benutzerdaten gelöscht, sobald alle Verbindlichkeiten beglichen sind. Fremdnutzerinnen bzw. Fremdnutzer können

bei einer mehr als fünfjährigen Nichtnutzung ihres Kontos von der UB gelöscht werden.

§ 29 Besondere Benutzungsbedingungen

Die Bibliotheksleitung kann zum Schutz von wissenschaftlich bedeutsamen Sammlungen abweichende und/oder ergänzende Benutzungsbedingungen erlassen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.